

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in der 25. Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000 zur Anpassung des Anhangs II der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt in deutsches Recht enthalten sind. Es handelt sich weitgehend um redaktionelle Änderungen in der Liste der Stoffe, die nicht in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen.

B. Lösung

Änderung der Kosmetik-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen auch keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der Produkte dürfte die Verordnung nicht beitragen, da davon auszugehen ist, dass sich auf dem Markt keine Erzeugnisse befinden, die von den neuen Verbotsvorschriften betroffen sind. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Grund ebenfalls nicht zu erwarten.

08.11.00

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 02 - Ko 46/00

Berlin, den 8. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung^{*)}**

Vom ... Dezember 2000

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2000 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum [Datum der Verkündung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinie:

Fünfundzwanzigste Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 65 S. 22).

2. Die Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 362 wird wie folgt gefasst:

„362. 3'-Ethyl-5',6',7',8'-tetrahydro-5',6',8',8'-tetramethyl-2'-acetonaphthon (syn: 1,1,4,4-Tetramethyl-6-ethyl-7-acetyl-1,2,3,4-tetrahydronaphthalen)“.

b) Nummer 365 wird wie folgt gefasst:

„365. Aristolochiasäure und ihre Salze sowie Aristolochia Spp. und ihre Zubereitungen“.

c) Nummer 372 wird wie folgt gefasst:

„372. 6-(1-Piperidiny)-2,4-pyrimidindiamin-3-oxid (Minoxidil) und seine Salze“.

d) Nummer 385 wird wie folgt gefasst:

„385. 11- α -Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und seine Ester“.

e) Nummer 386 wird wie folgt gefasst:

„386. Acid Violet 49 (Farbstoff C.I. 42 640)“.

f) Nummer 392 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den ... Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung dient ausschließlich der Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmungen in deutsches Recht, die in der Fünfundzwanzigsten Richtlinie 2000/11/EG zur Anpassung des Anhanges II der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt enthalten sind. Die Richtlinie wurde am 10. März 2000 erlassen und im Amtsblatt EG Nr. L 65 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird die Anlage 1 der Kosmetik-Verordnung in der Weise geändert, dass neben Aristolochiasäure und ihrer Salze nun auch die Unterarten von Aristolochia wegen ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung nicht mehr in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden dürfen. Ferner werden in das Verbot für den Stoff Minoxidil dessen Salze einbezogen. Darüber hinaus werden bei dem verbotenen Farbstoff Acid Violet 49 (C.I. 42 640) die Salze nicht mehr aufgeführt. Bei zwei Stoffen sind die chemischen Bezeichnungen präziser zu fassen. Die Streichung von Tyrothricin ist nur redaktionell bedingt. Die übrigen Regelungen in der Fünfundzwanzigsten Richtlinie 2000/11/EG sind in der Kosmetik-Verordnung bereits berücksichtigt.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Gleiches gilt für die betroffene Wirtschaft. Zu einer Erhöhung der Preise der Produkte dürfte sie nicht beitragen, da davon auszugehen ist, dass sich auf dem Markt keine Erzeugnisse befinden, die von den neuen Verbotsvorschriften betroffen sind. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Grund ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Stoffen hergestellt, die mit dieser Verordnung verboten werden, wird für das Inverkehrbringen eine kurze Frist eingeräumt.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a:

Für den in Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung unter Nr. 362 genannten Stoff Acetyl-ethyltetramethyltetralin werden die in der EU-Richtlinie angegebenen chemischen Bezeichnungen

gen übernommen. Eine materielle Änderung der bestehenden Vorschrift ist damit nicht verbunden.

Buchstabe b:

In der Kosmetik-Verordnung ist in Anlage 1 Teil A unter Nummer 365 die Aristolochiasäure und ihre Salze genannt. Das Verbot der Verwendung in kosmetischen Mitteln wird nun auch auf die Unterarten von Aristolochia und die daraus hergestellten Zubereitungen erweitert, da diese ebenfalls eine krebserzeugende Wirkung entfalten können.

Buchstabe c:

Das Verbot der Verwendung von Minoxidil wird auf die Salze dieses Stoffes erweitert.

Buchstabe d:

Für den Stoff in Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung mit der Nummer 385 wird die chemische Bezeichnung präziser gefasst.

Buchstabe e:

Bei dem Farbstoff Acid Violet 49 (C.I. 42 640) wird im Hinblick auf seine chemische Struktur auf die Einbeziehung der Salze verzichtet.

Buchstabe f:

Mit der Fünfundzwanzigsten Richtlinie 2000/11/EG wird der Stoff Tyrothricin aus der Liste der für Kosmetika verbotenen Stoffe aus redaktionellen Gründen gestrichen. Bei diesem Stoff handelt es sich um ein Antibiotikum. Diese Substanzklasse ist bereits unter Nummer 39 in Anhang II der Kosmetik-Richtlinie genannt. Trotz der Streichung von Tyrothricin aus Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung bleibt es somit weiterhin bei einem Verwendungsverbot für diesen Stoff.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.